

Nichterfüllung der rechtlichen Vorgaben für einen Wechsel

Es steht definitiv fest, dass zu keiner Zeit eine Mitgliedschaft bei der DAK eintreten konnte. **Schließlich hätten für einen korrekten Kassenwechsel zum 01.08.2014 folgende Vorgaben erfüllt sein müssen:**

Zum einen hätte Ende Mai 2014 der AOK schriftlich die Kündigung erklärt werden müssen, um eine Kündigungsbestätigung zu erhalten. Zum anderen hätte ein schriftlicher Mitgliederantrag zum 01.08.2014 bei der DAK gestellt werden müssen, bei gleichzeitiger Vorlage der Kündigungsbestätigung der AOK. Zum Abschluss hätte die Notwendigkeit bestanden, der AOK eine Mitgliedsbestätigung der DAK zuzusenden.

Auch wenn versucht wurde, Verhaltensweise der Klägerpartei im Rahmen des Klageverfahrens quasi umzudeuten und auszulegen, kann ein Klageantrag oder entsprechende Eingaben während des Verfahrens, welches gegen die DAK geführt wurde, **zu keiner Zeit als Art konkludente Kündigungs-erklärung gegenüber der AOK bewertet werden**. Es gibt schließlich hierbei formelle und inhaltliche rechtliche Vorgaben zu beachten.

Auch der schriftliche Antrag auf Mitgliedschaft zum 01.06.2012 kann auf keinen Fall umgeschrieben werden. Es würde sich hierbei um **Urkundenfälschung** handeln, diese Datierung auf den 01.08.2014 zu verändern. Der erforderliche schriftliche Mitgliedsantrag zum 01.08.2014 liegt somit nicht vor.

Auch wurden auch zugesandten **Pseudo-Dokumente nicht an die jeweiligen Krankenkassen weitergeleitet**. Auch wenn solche Pseudo-Dokumente sich in den Unterlagen der tangierten Krankenkassen befinden, erfolgte eine solche Zustellung unzulässig über das Gericht - erkennbar durch den Gerichtseingangsstempel.

Es darf hierzu nochmals festgestellt werden, dass von der Klägerseite keine einzige rechtliche Vorgabe erfüllt wurde, die für einen Wechsel notwendig sind. Weder ein Urteil, noch die Pseudo-Auslegungen noch das Pseudotauschgeschäft zwischen Kassen und Gericht, könnten hierbei herangezogen werden, um als Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben bewertet bzw. angesehen zu werden. Es steht somit definitiv fest, dass kein Kassenwechsel zum 01.08.2014 zustande kam.

Ohne den Eintritt einer Mitgliedschaft können jedoch auch keine Mitgliederbeiträge vonseiten der DAK erhoben werden.